

Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat dient im Rahmen einer lebendigen Gemeinde der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.
- (2) Seine Aufgaben bestehen vor allem darin:
- a) alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen gemeinsam mit dem Pfarrer zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist;
 - b) den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihm zu suchen und zu fördern;
 - c) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken, die Zusammenarbeit und die Mitarbeit zu aktivieren;
 - d) Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen;
 - e) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen;
 - f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher und diakonischer Hilfe zu suchen;
 - g) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen;
 - h) den diakonischen Dienst in caritativen und sozialen Bereichen zu fördern;
 - i) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und die "Eine Welt" wach zu halten;
 - j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
 - k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen; gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
 - l) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - m) Zusammen mit dem Kirchenvorstand pastorale Schwerpunkte für den finanziellen Mitteleinsatz zu erarbeiten und zu Planungen des Kirchenvorstands Stellung zu beziehen;
 - n) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über seine Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten;
 - o) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen;
 - p) vor Besetzung der Pfarrstelle den Erzbischof schriftlich über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten;
 - q) die erforderlichen Wahlen gemäß den Satzungen vom Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand und deren Wahlordnung vorzunehmen.

§ 2

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören 5 - 14 nach der vom Erzbischof erlassenen Wahlordnung von der Gemeinde gewählte Mitglieder an.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören ferner an die in der Gemeinde tätigen Pfarrgeistlichen* und hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg für die Kirchengemeinde stehenden Laien und ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied.
- (3) Gehört keine Vertretung der Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist eine solche durch den Pfarrgemeinderat hinzuzuwählen.
- (4) Der leitende Geistliche kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates im Laufe der Wahlperiode weitere Mitglieder berufen. Der Pfarrgemeinderat ist zuvor anzuhören.
- (5) Soweit im Gebiet der Pfarrgemeinde fremdsprachige Missionen bestehen oder solche regelmäßig Gottesdienste feiern, von denen kein Mitglied durch Wahl dem Pfarrgemeinderat angehört, ist insgesamt eine entsprechende Person durch den Pfarrgemeinderat hinzuzuwählen.
- (6) Die Zahl der Mitglieder gemäß Absatz 2, 3 und 4 darf die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Von dieser Regelung kann im Einzelfall mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates abgewichen werden.
- (7) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Das gilt nicht für Geistliche oder hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien, die Mitglied nach § 2 Abs. 2 sind, sowie für Mitgliedschaften in einem Pfarrgemeinderat einer fremdsprachigen Mission, einer Militärkirchengemeinde oder einer Studentengemeinde.
- (8) Das Amt der gewählten, hinzugewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben die ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere die Amtsverschwiegenheit, sorgfältig zu erfüllen.
- (9) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind über Fragen, die in einer nicht-öffentlichen Sitzung beraten werden, besonders in Personalangelegenheiten, zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 3

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu

1.500 Gemeindemitgliedern	5 bis 7,
3.000 Gemeindemitgliedern	7 bis 10,
6.000 Gemeindemitgliedern	8 bis 12,
9.000 Gemeindemitgliedern	10 bis 12,

in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14. Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.
- (2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen für die darauf folgende erste Wahl das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Pfarrgemeinderat nach Anhörung der Kirchengemeinde festsetzen. Die Kirchengemeinde kann einen Antrag stellen.
- (3) Diejenigen Kandidaten, die nicht gewählt sind, sind Ersatzmitglieder. Im Falle der Festsetzung eines

Mitgliederkontingents gemäß Abs. 2 erfolgt das Nachrücken von Ersatzmitgliedern in den Pfarrgemeinderat innerhalb des Kontingents, sofern insoweit Ersatzmitglieder noch vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinden innerhalb einer Wahlperiode kann der Erzbischof den Pfarrgemeinderat auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates für die verbleibende Amtszeit.

(6) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) bestimmt.

§ 4

Wahl, aktives Wahlrecht

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in der Wählerliste erforderlich. Die Wählerliste wird im Büro der Kirchengemeinde geführt. Gemeindemitglieder können über ihre Eintragung Auskunft verlangen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 16 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz seit drei Monaten in der Kirchengemeinde haben. Auf Antrag können Gemeindemitglieder, die ihren Wohnsitz nicht oder noch nicht drei Monate in der Kirchengemeinde haben, zur Wahl zugelassen werden; sie sind aus der Wählerliste ihrer Wohnsitzgemeinde oder ehemaligen Wohnsitzgemeinde zu streichen und in die Wählerliste der Kirchengemeinde aufzunehmen.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

§ 5

Passives Wahlrecht

Wählbar ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, katholisch und in die Wählerliste eingetragen ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6

Annahme der Wahl

Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Pfarrgemeinderates gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden. Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf.

§ 7

Amtsverlust

(1) Mitglieder des Pfarrgemeinderates verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind, wenn die Wahl für ungültig erklärt ist oder wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt werden muss.

(2) Der Erzbischof kann - insbesondere auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers - ein Mitglied des Pfarrgemeinderates, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche gröblich verstoßen hat, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem er den Betroffenen und den Pfarrgemeinderat zuvor gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 8 **Amtsdauer**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre.
- (2) Endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, gilt § 6 Satz 4.
- (3) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.
- (4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, ist dies dem Erzbischof mitzuteilen. Der Erzbischof kann die Auflösung des Pfarrgemeinderates und Neuwahlen anordnen.
- (5) Zu Beginn der Amtszeit können die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 9 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens drei vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern, darunter eine oder ein Vorsitzende/r, ein oder eine Stellvertreter/in und ein oder eine Schriftführer/in.
- (2) Der Pfarrer trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung:
 - a) für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche;
 - b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
 - c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
 - d) für die Diakonie der Gemeinde.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in der Zusammenführung und dem inneren Leben der Gemeinde sowie in den Bereichen des Weltendienstes Sorge zu tragen.
- (4) Die oder der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderates vor. Die Leitung der Sitzung des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates kann einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 10 **Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes oder des Pfarrgemeinderates anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn der leitende Geistliche oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte dies verlangt. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von möglichst einer Woche einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben und in der Kirchengemeinde auszuhängen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beschließt.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist von dem Protokollführenden und von der oder von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die

Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Mehrheiten und Veränderungen bei Beschlüssen

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

(2) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind der Gemeinde bekannt zu machen. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.

(4) Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und nach Möglichkeit unter Angabe der Gründe

- aufgrund der Sorge um die Einheit der Gemeinde sowie der Kirche insgesamt
- oder aufgrund seiner Sorge um die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie um die Feier der Sakramente,

dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb von drei Monaten erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, so kann die Angelegenheit dem Erzbischof zur Entscheidung vorgetragen werden.

(5) Mitglieder des Pfarrgemeinderates dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn sie selbst, Verwandte oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist.

§ 12 Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.

(2) Der Pfarrgemeinderat hat je einen Ausschuss oder einen Beauftragten für Mission, Entwicklung und Frieden sowie für Diakonie zu bestellen.

(3) Ist eine Pfarrei in Bezirke eingeteilt, können auch Ausschüsse für einzelne Bezirke gebildet werden.

(4) Zu den Ausschüssen können Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, hinzugezogen werden.

(5) Die Ausschüsse wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ihre Vorsitzenden, die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein müssen.

(6) Der Pfarrer sowie der oder die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und deren Stellvertretung erhalten von jeder Sitzung eines Ausschusses die Tagesordnung. Sie können an jeder Sitzung eines Ausschusses teilnehmen oder eine Vertretung entsenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse verteilen ihre Protokolle an

alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

(7) Leitet ein Pfarrer zwei Kirchengemeinden oder mehr, müssen die einzelnen Pfarrgemeinderäte für die Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer, seelsorglicher Aufgaben einen gemeinsamen Ausschuss der einzelnen Pfarrgemeinderäte bilden oder andere Formen der gemeinsamen Beratung praktizieren.

§ 13

Pfarrversammlung

Die Pfarrversammlung ist die Versammlung aller interessierten Gemeindemitglieder, zu der der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr einlädt und dort über seine Arbeit berichtet. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.

Die Pfarrversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben der Kirchengemeinden fördern. Die Vorstände der Räte beteiligten sich an dieser Pfarrversammlung. Sollte der Pfarrgemeinderat nicht in der Lage sein, zu einer Pfarrversammlung einzuladen, übernimmt diese Aufgabe der Pfarrer der Gemeinde.

§ 14

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit und arbeiten eng zusammen.

L. S.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

* Anm. der Redaktion: einschließlich Diakone